**Bekanntgabe**

Die ae group gerstungen gmbh, Am Kreuzweg 1, 99834 Gerstungen stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen i. V. m. einer Gießerei für Nichteisenmetalle - Anlage der Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort im Wartburgkreis, 99834 Gerstungen, Am Kreuzweg 1, Gemarkung Untersuhl.

Das geplante Vorhaben besteht aus:

* der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Schmelzofens 'BE 1205' (max. Schmelzleistung 3 t/h Aluminium, max. Warmhaltekapazität 6 t/h Aluminium, Anzahl Schmelzbrenner 3 x 600 kW, Warmhaltebrenner 2 x 450 kW, Energieträger Erdgas, Brennerleistung 240 m³/h inkl. Errichtung der Emissionsquelle Q 2.3) als Ersatz für den bestehenden, Schmelzofen 'BE 1201' (max. Schmelzleistung 2,5 t/h Aluminium, max. Warmhaltekapazität 6 t/h Aluminium, Schmelzbrenner 2 x 750 kW, Warmhaltebrenner 2 x 630 kW, Energieträger Erdgas, Brennerleistung 246 m³/h) inkl. Rückbau von Schmelzofen 'BE 1201',
* Reduzierung der Massenkonzentration an Fluorwasserstoff der bestehenden Schmelzanlagen (Q 1, Q 2.1, Q 2.2) von 3 mg/m³ auf jeweils 2 mg/m³,
* Reduzierung der Massenkonzentration an NOx der Genehmigung der bestehenden Schmelzanlagen (Q 1, Q 2.1, Q 2.2) von 0,35 g/m³ auf jeweils 0,26 g/m³,
* Erhöhung der Schmelzleistung der Gesamtanlage von 98 t/d um 19 t/d auf 117 t/d,
* Erhöhung der Gießleistung der Gesamtanlage von 98 t/d um 19 t/d auf 117 t/d.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 3.5.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben: Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen ausfolgenden Gründen:

Der alte Schmelzofen, BE 1201 wird abgerissen. Der neue Schmelzofen, BE 1205 wird einen eigenen Schornstein (Quelle Q 2.3) für die Ableitung der Abgase über Dach erhalten und ebenfalls mit Erdgas beheizt. Der neue Schmelzofen besitzt gegenüber dem alten Schmelzofen eine um 0,5 t/h höhere Heiz- und Schmelzleistung, lässt sich durch die drei kleineren Brenner besser energetisch regeln und hat deshalb einen geringeren Gasverbrauch. Die Umbaumaßnahmen erfolgen ausschließlich im bestehenden Gießereigebäude. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfälle oder zusätzliches belastetes Abwasser außer dem Abrissmaterial des alten Schmelzofens. Es werden keine neuen Einsatzstoffe verwendet. In der Schmelz- und Gießanlage sowie der angeschlossenen Nachbearbeitung wird im Schichtbetrieb von Montag – Sonntag, 0:00 – 24:00 Uhr gearbeitet. Die Betriebszeit und die Anzahl der Mitarbeiter bleiben unverändert. Die vorhandenen Schmelzkapazitäten der drei bestehenden Schmelzöfen und des neuen Schmelzofens betragen insgesamt maximal 216 t/d Aluminium und Aluminiumlegierungen. Die tatsächlich erreichbare Schmelzkapazität liegt aufgrund von Legierungsvielfalt, Wartungszyklen, erforderlichen Reparaturen und der sehr unterschiedlichen Produktionsauslastung im Jahresverlauf darunter und war bisher auf maximal 98 t/d begrenzt. Diese Begrenzung wird aufgehoben und eine neue Begrenzung auf 117 t/d festgelegt. Bei Bedarf wird auch Flüssigmetall bezogen. Im Zuge der Änderung werden die Massenkonzentration für Fluorwasserstoff und NOx der Abgasanlagen der bestehenden Schmelzanlagen abgesenkt. Beim Schmelz- und Warmhaltevorgang werden keine Zusätze verwendet. Abkrätz- und Reinigungssalze finden bedarfsweise zur abfallarmen Pflege des Schmelzbades sowie zur Ofenreinigung Verwendung. Zur Reinigung der Schmelze außerhalb der Schmelzöfen wird ausschließlich gasförmiger Stickstoff eingesetzt. Die Gießanlage (BE 1300) besteht aus insgesamt 31 Druckgießmaschinen. Die Gießleistung der 31 Druckgießmaschinen ist von der Menge der bereitgestellten Schmelze, vom Produktgewicht und von den Taktzeiten der Dauergießform abhängig und wird jeweils angepasst. Die Gießleistung war bisher analog der genehmigten Schmelzleistung auf 98 t/d Aluminium und Aluminiumlegierungen begrenzt. Diese Begrenzung wird ebenfalls aufgehoben und eine neue Begrenzung von 117 t/d festgelegt. Die beim Druckgießen auftretenden Kohlenwasserstoff-Emissionen werden durch sparsamen Einsatz von umweltverträglichen Formtrenn- und Gieskolbenschmiermittel minimiert. Anhand der beigefügten Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Vorgaben der TA Luft eingehalten werden.

Zusätzliche Lkw-Anlieferungen von geschmolzenem Metall sollen ausschließlich im Tagzeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen. Wird während den Nachtzeiten (22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens) mehr geschmolzenes Metall benötigt, werden diese Kapazitäten über die vorhandenen Schmelzöfen geschmolzen, so dass nachts keine zusätzlichen Lkw-An- und Abfahrten stattfinden werden. Die zulässigen Immissionsanteile für die Nacht werden damit weiterhin eingehalten. Somit ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Luftschadstoff- und Lärmemissionen zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn-thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 19.06.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und NaturschutzDer Präsident

Mario Suckert